

ZH_OBERGERICHT PP240039 vom 28. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP240039

FR: ZH_OBERGERICHT PP240039 du 28 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP240039 del 28 gennaio 2025

Erwägungen

E. 28

Mai 2015, E. 2.1). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur zuzulassen, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht wer-

- 4 - den und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO). 2.2. In Bezug auf die von C._____ persönlich verfasste "Beschwerde" vom

E. 30

September 2024 ist festzuhalten, dass er diese – gemäss eigenen Ausführungen – am 30. September 2024 der Stadtpolizei Winterthur zu Händen der Kammer übergeben hat (vgl. Sammel-act. 22/1 in Geschäfts-Nr. PP240038 mit Vermerk; vgl. auch den von ihm erfassten "Auftrag an die Stadtpolizei Winterthur", act. 22/2 in Geschäfts-Nr. PP240038). Am Montag, 30. September 2024 lief die 30-tägige Rechtsmittelfrist ab (vgl. act. 17). Für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist ist – entgegen der Ansicht der Klägerin (vgl. dahingehend act. 22/2 in Geschäfts-Nr. PP240038) – nicht Art. 32 SchKG, sondern Art. 143 Abs. 1 ZPO einschlägig. Gemäss dieser Bestimmung ist eine Frist eingehalten, wenn die Berufung spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wurde. Die Klägerin kann sich dabei nicht auf den durch das Bundesgericht statuierten Grundsatz berufen, wonach der Rechtsmittelklägerin eine rechtzeitige versehentliche Einreichung des Rechtsmittels beim entscheidenden Gericht (sog. iudex a quo) nicht schadet (vgl. BGE 140 III 636 E. 3); einerseits wurde die Berufung nicht der Vorinstanz, sondern einer Polizeibehörde übergeben, andererseits hat C._____, als Vertreter der Klägerin, seine Eingabe bewusst der (unzuständigen) Stadtpolizei Winterthur zur Übermittlung an die (zuständige) Kammer übergeben (vgl. seinen Auftrag an die Stadtpolizei Winterthur, wonach die an die Kammer adressierte "Beschwerde" am darauffolgenden Dienstag der Post zu übergeben sei, act. 22/2 Mitte in Geschäfts-Nr. PP240038). Die von der Stadtpolizei Winterthur am 2. Oktober 2024 der Post übergebene persönliche Rechtsmitteleingabe von C._____ erweist sich damit als verspätet, weswegen nicht darauf einzugehen ist. In der Eingabe vom 3. Januar 2025 lässt die Klägerin ausführen, ihr Vertreter habe bereits in früheren Verfahren "diese Aufgabe und Weiterleitung mit Hilfe des Polizeipostens" angewendet und das Gericht habe dieses Vorgehen immer akzeptiert (act. 27 S. 2). Damit beruft sie sich sinngemäss auf den Grundsatz von

- 5 - Treu und Glauben (Art. 52 ZPO) bzw. des Vertrauensschutzes nach Art. 9 BV und Art. 2 Abs. 3 KV. Allerdings verzichtet die Klägerin darauf, die betreffenden gerichtlichen Verfahren genauer zu bezeichnen, noch reicht sie Belege für ihre Darstellung ein. Die

Klägerin ist deshalb mit dem Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu hören. 3. Die Vorinstanz trat auf die Kollokationsklage nicht ein, da die 20-tägige Frist zur Erhebung der Kollokationsklage gegen den Kollokationsplan vom 20. Februar 2014 offensichtlich längst abgelaufen sei. Schliesslich sei sie für die Anfechtung der 3. provisorischen Verteilungsliste sachlich nicht zuständig (act. 22 S. 4). 4. Dagegen bringt die Klägerin in ihrer Eingabe vom 30. September 2024 einzig vor, eine Anfechtungsfrist könne gar nicht begonnen haben, da der Kollokationsplan 2 überhaupt nicht öffentlich aufgelegt worden sei (act. 19 S. 5 oben). Bereits im Jahr 2017 wurde in einem von der Klägerin angestrebten Aufsichtsverfahren festgehalten, dass die am 20. Februar 2014 erfolgten Änderungen des ursprünglichen Kollokationsplans, den die Vorinstanz als Kollokationsplan vom 20. Februar 2014 und die Klägerin als "Kollokationsplan 2" bezeichnet (vgl. act. 22 Rechtsbegehren Ziffer 5; vgl. auch act. 14 S. 5), rechtskräftig geworden ist (OGer ZH PS160205 vom 16. Januar 2017 E. 4.4. f.). Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die 20-tägige Frist gemäss Art. 250 Abs. 1 SchKG abgelaufen ist. Folglich besteht kein Raum mehr für die Behauptung, der "Kollokationsplan 2" resp. der Kollokationsplan vom 20. Februar 2014 sei nicht öffentlich aufgelegt worden. Was die Klägerin aus den Umständen, wonach das Gericht zu Unrecht eigene Erhebungen gemacht und das Wort "Kollokationsklage" zu Unrecht verwendet habe (vgl. act. 19 S. 5), ableiten möchte, bleibt offen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass es die Klägerin selbst war, die sich auf Art. 198 lit. e Ziffer 6 ZPO bezog, wonach ein Schlichtungsgesuch bei Kollokationsklagen entfalle (vgl. act. 1 S. 2 sowie unangefochten gebliebene Feststellung in act. 22 S. 4; vgl. auch act. 22 Rechtsbegehren Ziffer 1). Dass erst die Vorinstanz das Wort "Kollokationsklagen" selbständig in den Prozess eingebracht habe (act. 19 S. 5 unten), trifft folglich nicht zu.

- 6 - 5. Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6. Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend vom Streitwert von CHF 413.90 (vgl. act. 1 S. 4) ist die Entscheidungsbühre in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf CHF 200.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: der Klägerin nicht, weil sie unterliegt, der Beklagten nicht, weil ihr im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren keine Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.